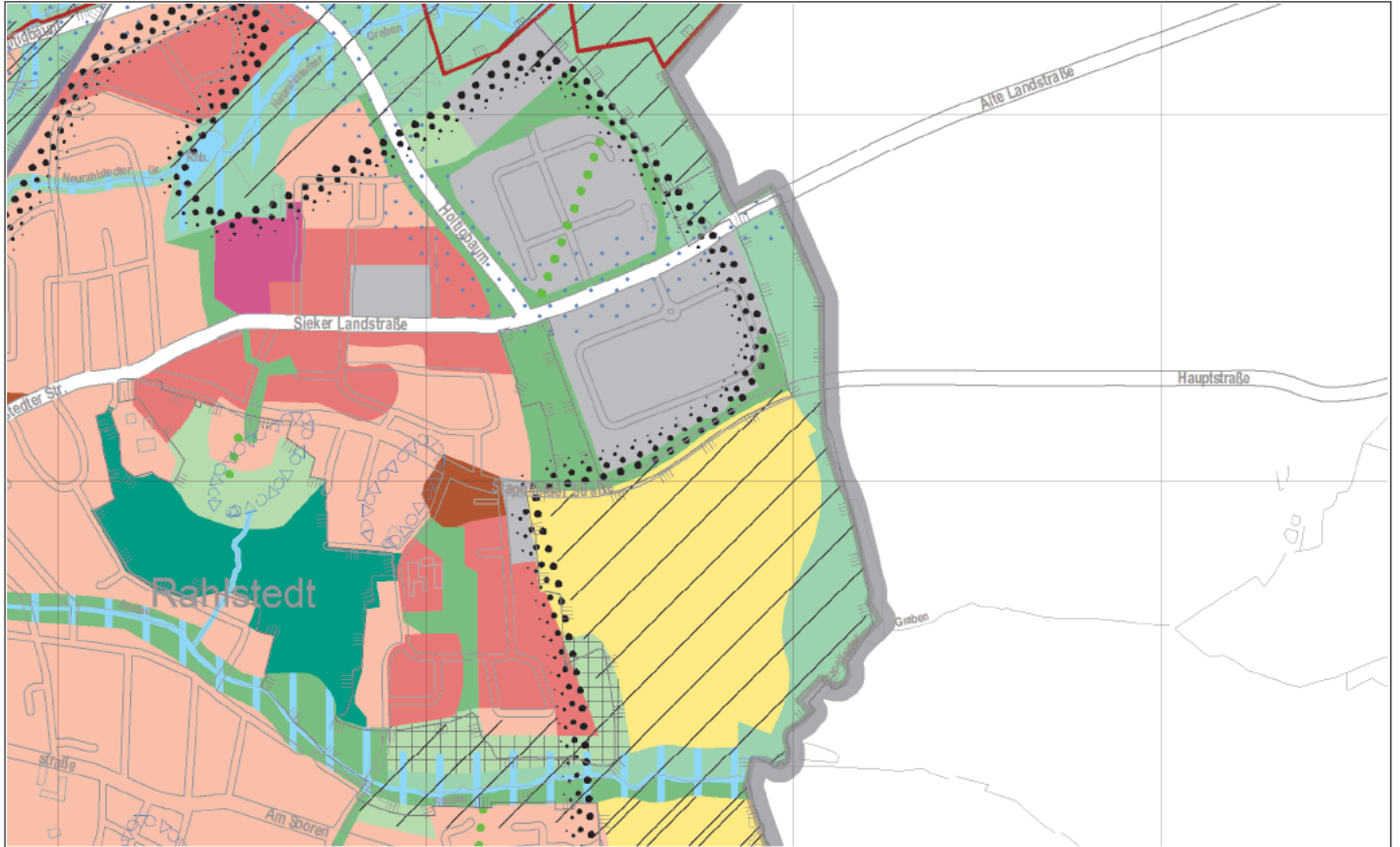




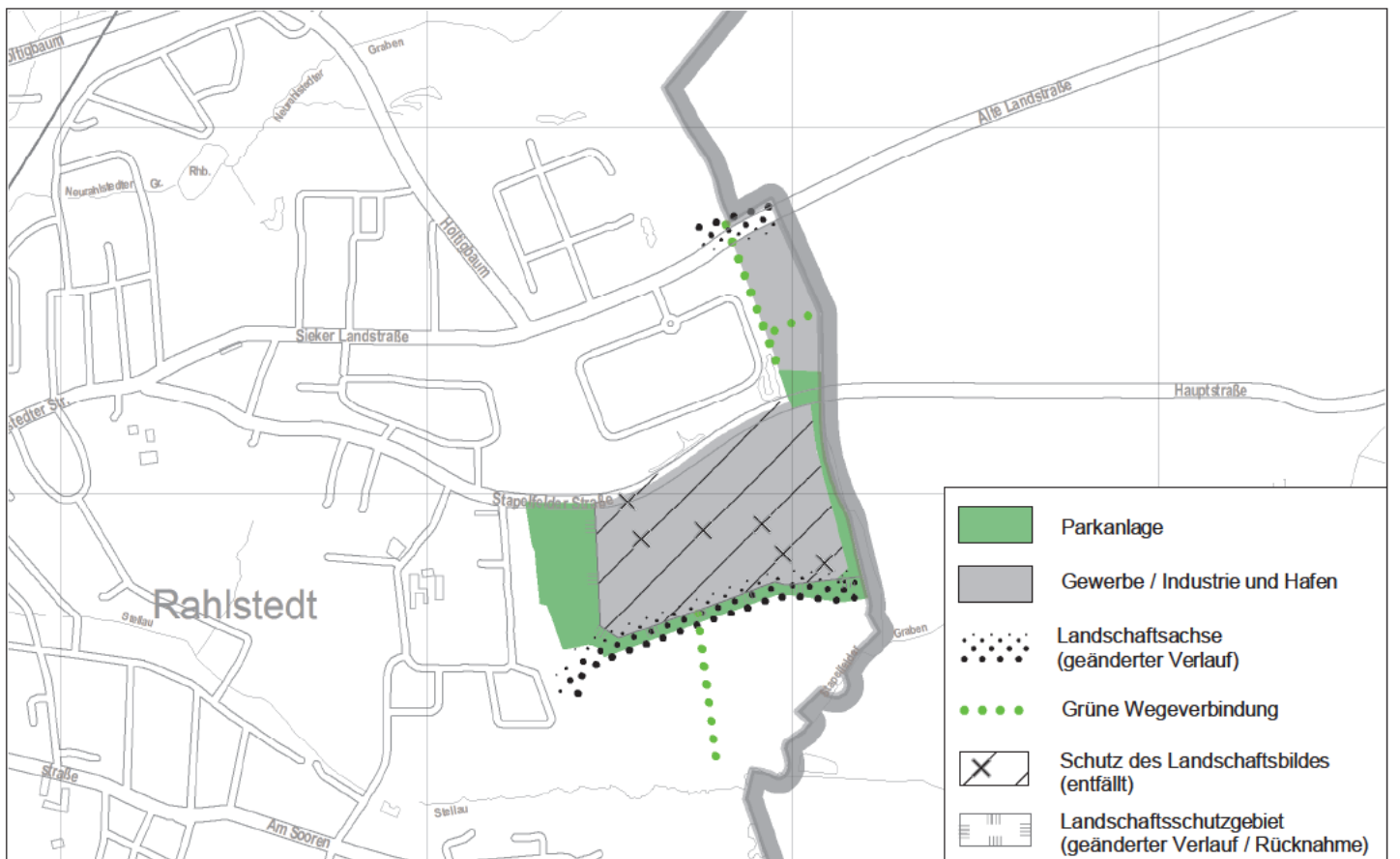
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

154. Landschaftsprogrammänderung (L08/16) Blatt 1 M 1 : 20 000  
Gewerbe an der Stapelfelder Straße  
in Rahlstedt

## Aktuelles Landschaftsprogramm



## Landschaftsprogrammänderung

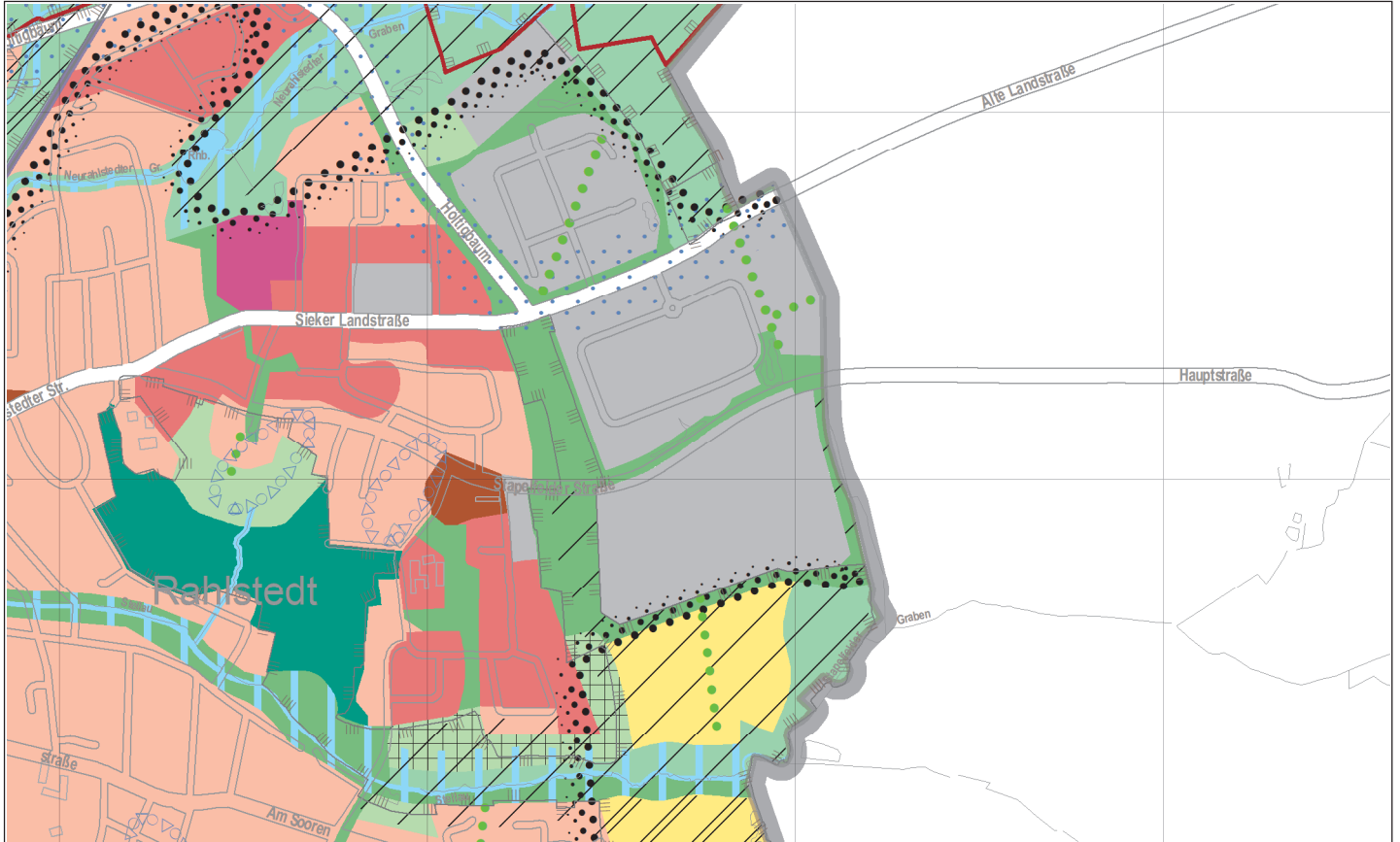




# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

154. Landschaftsprogrammänderung (L08/16) Blatt 2 M 1 : 20 000  
Gewerbe an der Stapelfelder Straße  
in Rahlstedt

Geändertes Landschaftsprogramm



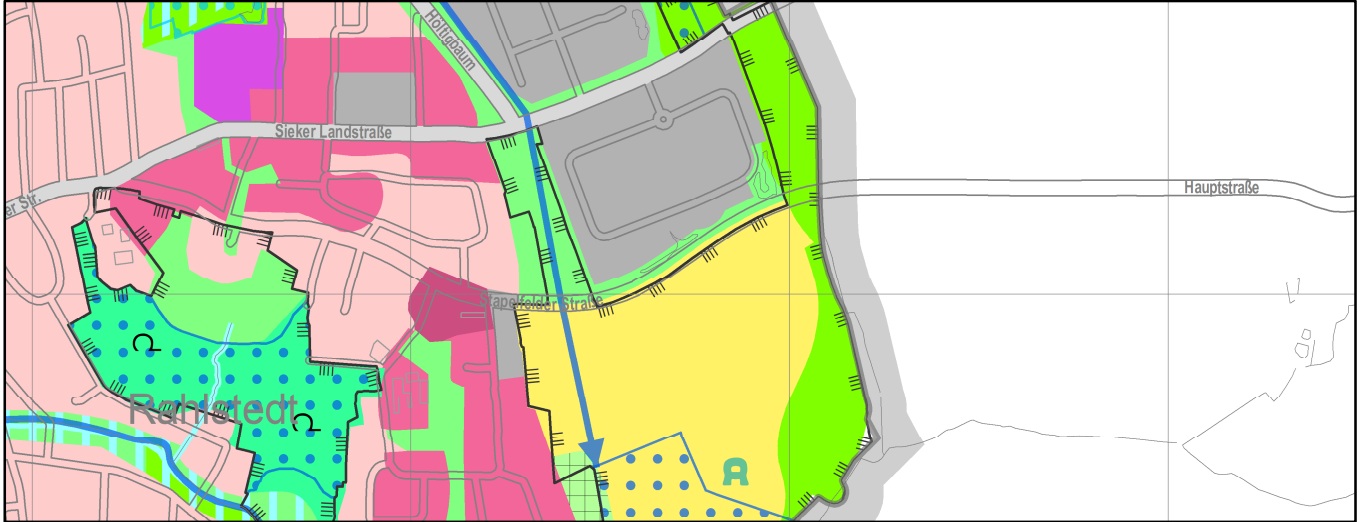


Freie und Hansestadt Hamburg  
**Landschaftsprogramm**  
**Arten- und Biotopschutz**

154. Landschaftsprogrammänderung (L 08/16)  
Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

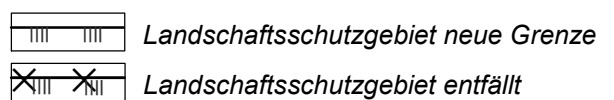
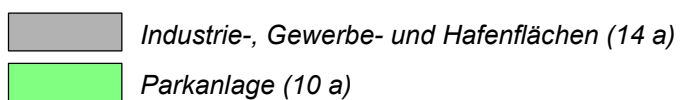
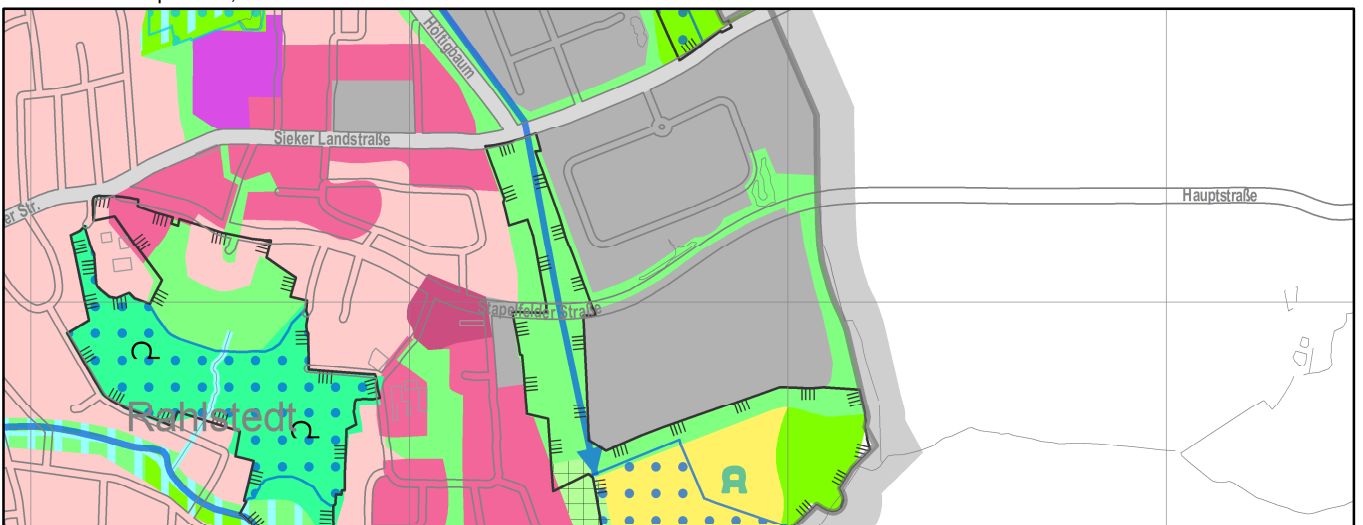
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



**154. Änderung**  
**des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg**  
**– Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt –**

**Vom 26. Februar 2020**

(HmbGVBl. S. 163)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich zum einen südlich der Stapelfelder Straße und nördlich des Weges Bachstücken und zum anderen nördlich der Stapelfelder Straße zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Merkurpark und der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein (L08/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753),

in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne, der Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht**  
**zur Änderung des Landschaftsprogramms**  
**– Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt –**

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg verfolgt in Zusammenarbeit mit dem Land Schleswig-Holstein das Ziel, auf Grundlage eines länderübergreifenden, interkommunalen Gutachtens neue Gewerbeflächen im Grenzbereich zu Schleswig-Holstein kompakt zu entwickeln. Die landwirtschaftlichen Flächen westlich des geplanten Gewerbegebietes sollen als Verlängerung der bestehenden, nördlich angrenzenden Parkanlage insbesondere für die lokale Bevölkerung zu einer Parkanlage entwickelt werden.

Um auf Hamburger Seite hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich geändert. Das Landschaftsprogramm (LaPro) wird unter Beachtung des Flächennutzungsplans seine Darstellung zugunsten von Gewerbe ändern.

Das Land Schleswig-Holstein, Kreis Stormarn, ändert parallel dazu den Flächennutzungsplan der Gemeinde Stapelfeld zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes an der Sieker Landstraße entsprechend.

Der Änderungsbereich liegt am Ortsrand von Rahlstedt, südlich der Stapelfelder Straße, nördlich der Straße Bachstücken. Ein weiterer Teilbereich liegt nördlich davon, zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Merkurpark an der Sieker Landstraße und der Landesgrenze, als ein Teil des länderübergreifenden Gewerbegebietes „Minerva-Park“.

**2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der 154. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai

2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L08/16 wird durch die 170. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 25. Juni 2018 (Amtl. Anz. S. 1459) stattgefunden. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) erfolgte am 27. Mai 2016.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

**3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 170. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

Die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Stapelfeld stellt im Osten direkt angrenzend zwischen der Alten Landstraße und der Hauptstraße neue Gewerbeflächen dar,

sodass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbegebiet geschaffen werden und kompakte Erschließungen möglich sind.

#### 4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich überwiegend das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Der Grenzbereich zwischen dem Gewerbegebiet „Mercurpark“ auf Hamburger Seite und der Gemeinde Stapelfeld war als Milieu „Naturnahe Landschaft“ dargestellt. Die Flächen liegen in der Rahlstedter Feldmark und sind mit den Milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „Schutz des Landschaftsbildes“ belegt. Weiterhin waren die Flächen als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher der Biotopentwicklungsraum 9b „Feldmarken mit besonderem Knicksystem“, der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ sowie Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Im Westen des Planänderungsbereiches verläuft ein linearer Biotopverbund in Nord-Süd Richtung.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen sowie vielfältiger Flächen als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere
- Förderung extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung
- Schutz des oberflächennahen Grundwassers
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume)
- Schützen und Pflegen dieser Landschaftsräume- und -strukturen mit ihren jeweils typischen Elementen
- Erhalt der natur-, kultur- oder freiräumlichen Zusammenhänge und der Blickbeziehungen

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für den Biotopentwicklungsraum 9b „Feldmarken mit besonderem Knicksystem“ und 6 „Grünland“ u. a. folgende Entwicklungsziele:

- Umweltverträgliche, landwirtschaftliche Bodennutzung
- Erhaltung und Neuschaffung naturnaher Wegränder und Ackerraine
- Erhaltung eines Brachflächenanteils
- Erhalt hoher Grundwasserstände für Feuchtgrünland, Wiedervernässung von Bereichen
- Naturnahe Gewässer- und Grabenunterhaltung
- Förderung von Extensivgrünland
- Erhaltung und Pflege von Knicks, Feldgehölzen
- Anlage naturnaher Kleingewässer

Folgende Ziele und Maßnahmen des linearen Biotopverbundes sind maßgeblich:

- Dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten (gruppen) spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund

#### 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgen unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt nun die Milieus „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ sowie „Parkanlage“ dar. Im Bereich an der Sieker Landstraße wird die Darstellung der neuen Gewerbeflächen bis zur Landesgrenze gezogen, um die beabsichtigte, gemeinsame Gewerbegebietsplanung von Hamburg und Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Die ehemalige Darstellung von „Naturnahe Landschaft“ an der Landesgrenze entfällt. Hier ist in Absprache mit der Gemeinde Stapelfeld in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde eine grüne Fuge am östlichen Rand der auf schleswig-holsteinischem Gebiet gelegenen Gewerbeflächendarstellung geplant.

Die Darstellung der Milieübergreifenden Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ entfällt im Bereich der neuen Gewerbebedarstellung. Die Landschaftsachse wird an die südliche bzw. nördliche Grenze der Gewerbefläche verschoben. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird nach Süden parallel zur südlichen Abgrenzung der Gewerbeflächen verschoben. Als Milieübergreifende Funktion werden Grüne Wegeverbindungen zwischen dem Mercurpark und dem neuen Gewerbe-Park auf Stapelfelder sowie südlich des Minerva-Parks zum Stellau-Grünzug dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ sowie 10a „Parkanlage“ dar. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird angepasst. Die Darstellung des linearen Biotopverbundes bleibt unverändert.

Die Änderung umfasst rd. 35 ha.

#### 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg).

##### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Ziffern 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

##### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Gewerbe, Industrie und Hafen“ sowie „Parkanlage“ dar. Als Milieübergreifende Funktion werden „Grüne Wegeverbindungen“ dargestellt.

Mit diesen Darstellungen sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Ausreichende Begrünung der Gebiete, Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes
- Anlage und Erhalt von Knicks und Schutzpflanzungen, Verwendung von einheimischen Gehölzarten
- Förderung von Fassaden- und Dachbegrünung
- Reduzierung von Umweltbelastungen
- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten
- Schutz und Entwicklung von naturnah und gestalteten Anlagen
- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiraum, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen als Teil des Freiraumverbundsystems

- Erschließung von bisher nur unzureichend zugänglichen Landschaftsräumen

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für die Biotopentwicklungsräume Nr. 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflecken“ und Nr. 10a „Parkanlage“ sowie für die Darstellung des linearen Biotopverbundes vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Rückhaltung des Regenwassers
- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten- und gruppenspezifischer Anforderungen an den Biotopverbund

### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Hamburg und grenzt an die Gemeinde Stapelfeld im Kreis Stormarn. Sie ist Teil der Rahlstedter Feldmark und gehört zum Naturraum der Geest. Im Norden grenzt das NSG „Höltigbaum“ an die Gewerbegebiete der Sieker Landstraße. Im Süden begrenzt die Stellau als Biotopverbundachse den Planungsraum.

Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft ist als Acker oder Weideland mit Knicks, welche nach § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind, ausgebildet. Südlich der Stapelfelder Straße liegt ein Erdbeerfeld und nach Osten angrenzend ein Gärtnereibetrieb mit Foliengewächshäusern und Parkplatz. Südlich des Weges Bachstücken liegen landwirtschaftliche Flächen, welche als naturnahe Grünländer genutzt werden. Ein Pionierwald hat sich auf einer Ablagerungsfläche östlich der Siedlung Großlohe, südlich des Weges Bachstücken, entwickelt.

Die Grünland- und Ackerflächen bieten struktur- und abwechslungsreiche Lebensräume für Arten der halboffenen stadtnahen Kulturlandschaft. Das Knicknetz sowie teilweise alter Baumbestand im Wechsel mit offenen landwirtschaftlichen Flächen haben Potential als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Amphibien. Einzelne Kleingewässer bzw. Binsen- und Simsenriede befinden sich zwischen der Sieker- und der Stapelfelder Straße. Ein Entwässerungsgraben fließt in südlicher Richtung entlang des Gewerbegebietes „Merkurpark“.

Die Rahlstedter und Stapelfelder Feldmark haben klima-ökologische Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche und wirken klimatisch entlastend. Die Böden sind unversiegelt und können ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen. Sie sind schutzwürdig mit der Funktion „Archiv der Naturgeschichte“ (N4). Auf Grund des anstehenden Geschiebemergels weisen die Böden geringe Versickerungsfähigkeit auf.

Die nördliche Begrenzung der Feldmark bildet die stark befahrene Sieker Landstraße als Zubringer zur Autobahn A1 sowie die Stapelfelder Straße, welche größere Lärmquellen darstellen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den Übergang von Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen zur freien Landschaft. Besonders störend wirkt eine 380kV-Freileitung, welche zwischen der Siedlung Großlohe und dem Gewerbegebiet Merkurpark verläuft. Im Osten des

Planungsraumes verläuft ebenfalls eine Leitung, welche allerdings geringer dimensioniert ist.

### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen weiter fortgeführt werden und es würde keine Bodenversiegelung entstehen. Die Knicks wären weiterhin als gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

- Freiraumverbund und Erholung

Ein Teil der Feldmark wird als Gewerbefläche überbaut und geht damit für die Erholungsnutzung verloren. Durch den Erhalt sowie die Schaffung neuer Grünverbindungen soll das öffentlich nutzbare Wegenetz in diesem Raum verbessert werden. Die Erholungsnutzung soll von Norden über den Höltigbaum bis zum Stellau-Grünzug sowie innerhalb der Gewerbeflächen so verbessert werden, dass die Erholungsfunktion für Menschen während der Arbeit sowie in der Freizeit gewährleistet und ausgebaut wird. Dies wird mittels der Darstellung von „Grüner Wegeverbindung“ sowie „Parkanlage“ dargestellt. Trotz vorgesehener grüner Einfassung des Gewerbegebietes ist eine Beeinträchtigung der für die Erholung vorgesehenen Flächen durch Gewerbe- und Verkehrslärm sowie durch die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Gewerbebauten nicht auszuschließen.

- Landschaftsbild

Das bisher überwiegend landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild mit Knickstrukturen und den Grünland- und Ackerflächen wird weitestgehend überformt. Die gewerbliche Siedlungskante rückt weiter nach Südwesten in den Landschaftsraum. Die Eingrünung der Gewerbeflächen wird durch den Erhalt und die Bepflanzung von Knicks sowie Anlage von Grünflächen mit Oberflächenentwässerung vorgesehen.

- Naturhaushalt

Die Darstellung neuer Gewerbeflächen führt gegenüber dem Bestand zu negativen Umweltauswirkungen. Im Zuge von großflächiger Bodenversiegelung kann der Boden seine natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich mehr erfüllen. Es wird zudem zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Oberflächenentwässerung kommen.

Das Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die geplante Bebauung reduziert. Es ist jedoch bioklimatisch nicht belastet und so ist weiterhin ein intensiver Luftaustausch zu erwarten. Die Kaltluftleitbahn entlang des Stellau-Grünzugs wird nicht beeinträchtigt.

- Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die verlorengehenden Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung. Einzelne Biotope innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen gehen verloren und müssen an anderer Stelle ersetzt werden.

Auch wenn die Knicks und Gehölzbestände zum größten Teil erhalten bleiben, wird es hier zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion und zu Störungen kommen.

### 6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Darstellung der Fläche „Gewerbe/Industrie und Hafen“ grenzt südlich und östlich direkt an das vorhandene Gewerbegebiet „Merkurpark“ und nimmt Grünland- und

Ackerflächen in Anspruch. Auf Grund der Flächenversiegelung und des Verlustes von Biotopen erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Zur Verminderung des Eingriffs sollen sich die neuen Baukörper innerhalb des vorhandenen Knicksystems eingliedern und Knickschutzstreifen angelegt werden. Weiterhin sollen innerhalb der Bauflächen Festsetzungen von Dachbegrünungen, Anpflanzgeboten sowie hinsichtlich einer offenen Oberflächenentwässerungen erfolgen.

Zwischen vorhandenem Wohnungsbau an der östlichen Siedlungsgrenze von Rahlstedt und dem Zusammenschluss der Gewerbegebiete in Richtung Stapelfeld bleibt eine „grüne Fuge“, die u. a. zur allgemeinen Erholungsnutzung hergerichtet werden soll. Weiterhin sollen vom NSG Höltigbaum bis zum Stellau-Grünzug neue Wegeverbindungen auf Grünflächen innerhalb der Gewerbegebiete geschaffen werden, sodass das Wegenetz und die Erholungsfunktion ausgebaut bzw. gestärkt werden. Der Kösterrodenweg zwischen Bachstücken und der Stellau soll als Reit- und Fußweg ausgebaut werden.

Die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes wird durch den Erhalt der Knickstrukturen und das Anpflanzen von neuen Gehölzen gemindert.

#### 6.7 Alternativenprüfung

Alternative Standorte für Gewerbe wurden im Zuge des Gutachtens „Länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Hamburg-Wandsbek – Kreis Stormarn“ (Dezember 2015) geprüft. Als Ergebnis wurden für den Raum zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein an der Autobahn 1 kompakte Gewerbebestände mit flächensparender Erschließung und Erhalt der verbleibenden Landschaft vorgeschlagen. Die Darstellung von Gewerbeflächen im vorangegangenen Text orientiert sich an diesem Gutachterergebnis.

#### 6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf

der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

#### 6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

#### 6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird insbesondere die Darstellung vom Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. Mit der Bebauung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild wird sich von einer im Wandel begriffenen, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft weiter in ein gewerblich geprägtes Landschaftsbild verändern. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Das Kaltluftentstehungsgebiet wird verkleinert. Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Durch den Erhalt der randlichen Knicks und den weitgehenden Erhalt der innenliegenden Knicks sowie Anlage neuer Gehölzpflanzungen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert werden und auch neue, potentiell hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden.

Die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich gemindert bzw. ausgeglichen.

Die Erholungsfunktion in der bisher nicht gut zugänglichen Landschaft wird gestärkt durch die Anlage von Grünverbindungen, welche das NSG Höltigbaum im Norden mit dem Stellau-Grünzug im Süden dieses Landschaftsraumes verbinden. Weiterhin werden Grünverbindungen innerhalb der neuen Gewerbegebiete die Aufenthaltsmöglichkeiten und Durchwegungen verbessern.

## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG

für die 154. Änderung des Landschaftsprogramms

- Gewerbe an der Stapelfelder Straße in Rahlstedt -

### Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms sollen auf der programmatischen Planungsebene die Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbeflächen auf hamburgischer Seite im Grenzbereich des Stadtteils Rahlstedt zur Gemeinde Stapelfeld geschaffen werden. Die Gewerbeflächen werden durch Grünflächen in die umgebende landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft eingebunden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 37 ha.

Die Änderung des Landschaftsprogramms erfolgt von Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und Milieu „Naturnahe Landschaft“ zu Milieu „Gewerbe / Industrie und Hafen“ und Milieu „Parkanlage“. Neu dargestellt werden zudem drei „Grüne Wegeverbindungen“, um fußläufige Verbindungen durch die Gewerbeflächen und durch die südlich verbleibende Feldmark zu ermöglichen. Die Darstellung der Landschaftsachse und die des Landschaftsschutzgebietes entfallen für den Änderungsbereich, ebenso entfällt die Darstellung „Schutz des Landschaftsbildes“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz des Landschaftsprogramms wurden bisher die Biotopentwicklungsräume 9b „Feldmarken mit besonderem Knicksystem“ sowie 6 „Grünland“ sowie Landschaftsschutz dargestellt. Im Westen des Änderungsbereichs ist der dort linear in Nord-Süd-Richtung verlaufende Biotopverbund dargestellt. Diese Darstellungen werden geändert in Biotopentwicklungsräume 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ sowie 10a „Parkanlage“. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird angepasst, so dass sie nicht mehr die Gewerbeflächen umfasst. Die Darstellung des linearen Biotopverbundes bleibt unverändert.

Mit der Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Die Realisierung der Planung wird insbesondere negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Pflanzen, Tiere und Landschaft hervorrufen. Das Landschaftsbild wird sich von einer im Wandel begriffenen, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft weiter in ein gewerblich geprägtes Landschaftsbild verändern. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Das Kaltluftentstehungsgebiet wird verkleinert. Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Durch den Erhalt der randlichen Knicks und den weitgehenden Erhalt der innenliegen-



den Knicks sowie Anlage neuer Gehölzpflanzungen auf den Grünflächen im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert und auch neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Die mit der Realisierung der Planung für das Gewerbegebiet verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft müssen durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden. Die Erholungsfunktion der angrenzenden Landschaft soll durch Grüne Wegeverbindungen verbessert werden.

## 2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden insgesamt 176 Stellungnahmen abgegeben. Zwei Stellungnahmen wandten sich direkt gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms. Diese konnten aber nicht berücksichtigt werden. Weitere 157 Stellungnahmen wurden zwar zum Bebauungsplan Rahlstedt 131 abgegeben, ihre Inhalte beziehen sich aber zum Teil indirekt auf die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsprogramms. Sie wurden entsprechend in die Abwägung einbezogen.

Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

## 3. Änderung des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

